

Handelt das Wirtschaftsministerium noch rechtstaatlich? Die Rechtswirkung der VO-Funk

Arno Weidemann, DL9AH

Dieser Artikel kann bei Rechtsstreitigkeiten zur Vorinformation des eigenen Rechtsanwaltes und des Gerichtes dienen. Der Verfasser empfiehlt von daher, ihn besonders aufzubewahren oder abzuspeichern. Er kann auch im Internet heruntergeladen werden, unter www.Funk-Telegramm.de

Funkamateure sind Bürger, die sich dem Amateurfunkgesetz entsprechend privatwissenschaftlich mit dem Funkwesen beschäftigen. Im Gegensatz zu früher versuchen die Behörden, die das Amateurfunkgesetz seit 1982 durchzuführenden haben, die Nutzer dieses Gesetzes für ganz bestimmte technische Mängel von fremden Geräten und Anlagen verantwortlich zu machen.

Taucht also zufällig in der Nähe einer technisch einwandfreien, innerhalb der Genehmigungsaufgaben betriebenen Amateurfunkanlage ein mit diesen Mängeln behaftetes Gerät oder eine andere elektrische Anlage auf, und kommt es dadurch zu Funktionsbeeinträchtigungen dieser Anlagen, so wird nicht mehr der Betreiber der mangelhaften Anlage etc. auf die Mangelhaftigkeit seiner Anlage aufmerksam gemacht, sondern der völlig "schuldlose" Funkamateur wird kurzerhand mit einer Sendeleistungsbeschränkung bis hin zu einem Sendeverbot belastet. Es kommt hinzu, dass die verursachende, elektromagnetisch UNVERTRÄGLICHE, also mangelhafte fremde Anlage, unter Verstoß gegen das "Gesetz über die Elektro-Magnetische-Verträglichkeit" (EMV-Gesetz) betrieben wird.

Diese Behandlungsmethode, nur den Funkamateuren gegenüber, ist eindeutig rechtswidrig! Sie wird auch bei anderen Funkdiensten, die bei mangelhaften fremden Geräten und Anlagen solche Effekte in viel größerer Zahl auslösen (nicht verursachen!), nicht angewendet; nur bei den "kleinen" Funkamateuren. Um dieses Verfahren rechtlich zu kaschieren

wird immer wieder behauptet, der Funkamateure würde stören. Tatsächlich stört er nicht, sondern er löst nur einen versteckten Mangel bei einem für ihn fremden Gerät aus. Diese Funktionsbeeinträchtigungen können bei technisch einwandfreien fremden Geräten und Anlagen nicht auftreten. Sie sind nachweisbar durch die mangelhafte elektromagnetische Verträglichkeit dieser fremden Geräte und Anlagen bedingt und können von daher auch nur dort durch Nachbesserung dieser fremden Geräte und Anlagen beseitigt werden. Der Betreiber dieser Anlagen und Geräte ist somit durch einen so genannten bestimmungswidrigen Nebenempfang selbst der Verursacher seiner „störenden Beeinflussungen“; nicht der Betreiber der Sendeanlage. Es handelt sich von daher auch nicht um Störungen; weder in technischer noch rechtlicher Hinsicht.

Es kommt hinzu, dass der Begriff „Störungen“ für Funkdienste einer gesetzlichen Definition unterliegt. Diese gesetzliche Definition (Legaldefinition), die früher sowohl Bestandteil des Amateurfunkgesetzes vom 14.3.49 und der dazugehörenden Durchführungsverordnung war (§16, Absatz 1), ist heute im geltenden Amateurfunkgesetz 1997 und der dazugehörenden Amateurfunkverordnung nicht mehr enthalten. Man hat sie offenbar bewusst weggelassen. Sie ist nur noch in der übergeordneten Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) zu finden. Die VO-Funk ist eine Anlage eines deutschen Gesetzes.

Um die VO-Funk scheinbar nicht beachten zu müssen, kommt u.a. aus der Fernmeldeabteilung des verantwortlichen Wirtschaftsministeriums immer wieder die Behauptung: „... die VO-Funk habe in Deutschland für die Bürger keine Rechtsbedeutung“. Damit die noch in Kraft befindliche VO-Funk von 1982 nicht mehr eingesehen werden kann, hat man alle Verbreitungswege geschlossen. Sie ist weder im Internet aufzufinden noch kann man sie irgendwo kaufen.

Im Abstand einiger Jahre kommt es immer wieder zu Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes und der Anlagen. Während die VO-Funk seit mindestens 80 Jahren immer wieder vollständig in deutscher Sprache, einschließlich der Begriffsdefinitionen und der Störfallregelung, amtlich in Kraft gesetzt worden war, verweigert das Wirtschaftsministerium seit

1982 die amtliche Übersetzung und die Inkraftsetzung mit an den Haaren herbei gezogenen Argumenten.

Dass die VO-Funk in Bezug auf die nicht veränderbaren Regelungen einschließlich der Störfallregelung von der Verwaltung beachtet werden muss, geht aus folgenden, rechtlichen Tatsachen hervor:

Im Bundesgesetzblatt Teil II vom 13. März 1985 Nr. 11 / Z 1998 A steht: "Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 6. November 1982, vom 4 März 1985"

der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Dem in Nairobi am 6. November 1982 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Fernmeldevertrag einschließlich seiner Anlagen WIRD ZUGESTIMMT. Unterzeichnet: Der Bundespräsident: Weizsäcker.

Dieses Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag wurde 1996 mit einer neuen Überschrift versehen.

Im Bundesgesetzblatt II vom 27. August 1996 Nr. 38 / Z1998 findet sich daher:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

"Der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion, die in Genf am 22. Dezember 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist, sowie den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion, die in Kioto am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde, WIRD ZUGESTIMMT".

Unterzeichnet: der Bundespräsident: i.V. Johannes Rau.

Das jetzt in Kraft befindlich deutsche Gesetz einschließlich aller Anlagen und Änderungen des Gesetzes und der Anlagen (u.a. VO-Funk) ist demnach über Artikel 59 des Grundgesetzes ein Zustimmungsgesetz. Das Gesetz einschließlich der Anlage VO-Funk ist außerdem unmittelbar anwendbar. Von daher entfaltet das Gesetz und die VO-Funk auch eine Rechtswirkung nach außen! Dies um so mehr, als im Artikel 4 Abs. 3 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die VO-Funk eine Ergänzung dieses deutschen Gesetzes ist. Dort heißt es:

Die Vollzugsordnung für den Funkdienst sind für alle Mitgliedsstaaten (rechts-) verbindlich. (Demnach auch für die Bundesrepublik Deutschland.)

Damit ist klargestellt, dass die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) als Bestandteil eines deutschen Gesetzes für alle in Frage kommenden deutschen Bürger und die Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland zwingendes Recht darstellt. Abgesehen von den Bereichen, die der nationalen Gestaltung unterliegen, sind die Verwaltungen an die festliegenden Regelungen, wie z.B. an die Frequenzbereiche, an die Telegrafieabkürzungen, an die Begriffsdefinitionen und die für alle Funkdienste gleiche Störfallregelung usw. gebunden.

Es geht zu guter Letzt nur noch darum: Warum wird den deutschen Bürgern die aktuelle VO-Funk in deutscher Sprache vorenthalten, obwohl die Verwaltungsgerichtsordnung im § 23 ausdrücklich vorschreibt: „Die Amtssprache ist deutsch!“ Will das Wirtschaftsministerium als Exekutive tatsächlich für die jeweils betroffenen Funkamateure nicht nur das Amateurfunkgesetz, sondern auch noch das Verwaltungsverfahrensgesetz mitsamt der Verwaltungsgerichtsordnung aus den Angeln heben? Wie lange will sich das deutsche Wirtschaftsministerium noch sperren, ein deutsches Gesetz anzuerkennen und danach zu verfahren? Und das entgegen der nachweisbaren, korrekten Praxis der Nazis von 1935 und sogar noch von 1939! Die Nazis haben die VO-Funk ohne wenn und aber als geltendes Recht anerkannt und ausdrücklich in der Verordnung über Sender für Funkfreunde mehrfach darauf hingewiesen. (vergleiche im Archiv die Amtsblattverfügung des Reichspostministeriums aus Berlin vom 13. Februar 1935 Nr. 15, Verfügung 53, S.79 und 81, sowie die Amtsblattverfügung des Reichspostministeriums aus Berlin vom 12. Januar 1939 Nr.5; Verordnung über Sender für Funkfreunde, vom 9. Januar 1939 Nr.22, S. 28 und S. 29). Das gleiche korrekte Verfahren wurde bis ca.1982 im Nachkriegsdeutschland praktiziert. Warum jetzt auf einmal nur für den Amateurfunkdienst in Deutschland nicht mehr?

Sollen die Bürger dieses Landes tatsächlich zu der Auffassung kommen, die Nazis hätten in diesem Bereich korrekter gehandelt als das

jetzige Wirtschaftsministerium? Dieser Eindruck könnte sich noch verstärken, wenn man beobachten muss, wie das Ministerium erneut versucht, diesmal über die nicht EU-konforme Novellierung des EMV-Gesetzes und unter Täuschung der maßgebenden Politiker, die normalen, bestimmungsgemäßen, genehmigten und technisch-physikalisch notwendigen Nutzaussendungen einer Sendefunkstelle des Amateurfunkdienstes als „Störungen“ zu deklarieren. Mit dieser rechtlichen Manipulation hofft man, den jeweils betroffenen Funkamateure später willkürlich besser in seinen Rechten verletzen können. Und das in einem Gesetz, das nicht die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Funkamateure ist. Wann findet sich endlich jemand, der diesem Tun Einhalt gebietet. Müssen solche Vorgänge erst die großen Medien erreichen, damit das Wirtschaftsministerium zum rechtsstaatlichen Handeln zurückkehrt?

Arno Weidemann, DL9AH

(Vergl. auch: „Leben deutsche Funkamateure noch in einem Rechtsstaat?“ Funk-Telegramm, Heft 2, 2006, S. 7)